

An das Bundesministerium für Arbeit
Stubenring 1
1010 Wien
Per E-Mail: bmi-III-1-Stellungnahmen@bmi.gv.at

Wien, am 20.5.2022

**Geschäftszahl 2022-0.307.377 - Bundesgesetz, mit dem das
Ausländerbeschäftigungsgesetz, das Arbeitsmarktförderungsgesetz, das Niederlassungs-
und Aufenthaltsgesetz und das Fremdenpolizeigesetz 2005 geändert werden (Reform
der Rot-Weiß-Rot - Karte)**

Sehr geehrte Damen und Herren!

Seit seiner Gründung vor mittlerweile fast 30 Jahren hat sich der österreichische Fachhochschulsektor als attraktiver Hochschulsektor etabliert und wesentlich zum Renommee des Wissenschaftsstandortes beigetragen. Das Fachhochschulstudium gestaltet sich praxisbezogen und am Puls der Zeit. Die Fachhochschulen sind regional verankert und gleichzeitig international ausgerichtet. Durch die straffe Organisation des Studienbetriebs ist der Abschluss in Mindeststudiendauer möglich. Die Absolvent*innen werden vom Arbeitsmarkt stark nachgefragt, wodurch ihnen erfolgreiche Karrieren offenstehen. Diese Ausgangsbedingungen ziehen Studierwillige aus dem In- und Ausland an. Trotz intensiver Unterstützung durch die Fachhochschulen stehen besonders Studierende aus Drittstaaten immer wieder vor Hürden hinsichtlich ihrer akademischen Mobilität. Wir möchten die aktuelle Gesetzesnovelle daher zum Anlass nehmen, folgende Änderungen des Niederlassungsgesetzes (NAG) anzuregen:

Gemäß Art 31 der RL 2016/801/EU dürfen Studierende, die an einem Unions- oder multilateralem Programm mit Mobilitätsmaßnahmen teilnehmen oder für die eine Vereinbarung zwischen zwei oder mehr Hochschuleinrichtungen gilt, für einen Zeitraum von 360 Tagen in den bzw. in die zweiten Mitgliedsstaaten einreisen und sich dort aufhalten, um ihr Studium zu absolvieren. Das heißt, die Mobilität in einen zweiten Mitgliedsstaat ist möglich, sofern für den ersten Mitgliedsstaat ein gültiger Aufenthaltstitel vorliegt.

Gemäß § 24 Abs 1 NAG können Anträge auf Verlängerung des Aufenthaltstitels frühestens drei Monate vor Ablauf der Gültigkeitsdauer gestellt werden. Bis zur Entscheidung über diesen Antrag sind die Antragsteller*innen weiterhin rechtmäßig im Bundesgebiet aufhältig (§ 24 Abs 1 NAG).

Problematisch ist es für die Studierenden, wenn der Zeitraum der möglichen Antragstellung in den Zeitraum einer hochschulischen Mobilität fällt. Noch problematischer sind in diesem Zusammenhang jene Fälle, in denen der Antrag auf Verlängerung nicht rechtzeitig

entschieden wird. Studierende können dann ihre Mobilität nicht antreten oder müssen sie abbrechen, um in Österreich die Entscheidung abzuwarten.

Um die Planungssicherheit für die Studierenden zu erhöhen, möchten wir hiermit anregen, in § 64 NAG für Studierende eine Ergänzung vorzusehen, die einen Antrag auf Verlängerung des Aufenthaltstitels bereits sechs Monate vor dessen Ablauf ermöglicht:

(8) Studenten, die über eine Aufenthaltsbewilligung als Student verfügen und an einem Unions- oder multilateralen Programm mit Mobilitätsmaßnahmen gemäß § 2 Abs 1 Z 22 nachweislich teilnehmen werden, können - sofern der Ablauf der Gültigkeitsdauer ihres Aufenthaltstitels in den geplanten Mobilitätszeitraum fällt - Verlängerungsanträge, abweichend von § 24 Abs 1 erster Satz, sechs Monate vor Ablauf der Gültigkeitsdauer des Aufenthaltstitels einbringen.

Gemäß § 19 Abs 1 NAG sind Anträge persönlich zu stellen. Diese Bestimmung wurde aufgrund der COVID-19-Pandemie um Abs 1a ergänzt. Demnach können Verlängerungsanträge postalisch oder auf elektronischem Weg eingebracht werden, solange Maßnahmen zur Verhinderung der Verbreitung von COVID-19 die Bewegungsfreiheit und persönliche Kontakte einschränken.

Wir regen an, die Möglichkeit der elektronischen Einreichung von Verlängerungsanträgen ungeachtet der Entwicklungen im Rahmen der COVID-19-Pandemie beizubehalten. Dies würde Bestrebungen nach Digitalisierung sowie Entbürokratisierung in der Verwaltung unterstützen. Studierende, die im Rahmen eines Unions- oder multilateralen Programms mit Mobilitätsmaßnahmen oder aufgrund einer Vereinbarung zwischen Hochschulen im zweiten Mitgliedsstaat aufhältig sind, könnten die Antragstellung auf Verlängerung des Aufenthalts durchführen, ohne ihre Mobilität unterbrechen. Personenbezogene Daten (inklusive biometrische Daten) werden ohnehin bereits beim Erstantrag erfasst.

Wir dürfen folgende abweichende Formulierung von § 19 Abs 1a NAG vorschlagen:

Verlängerungsanträge und Zweckänderungsanträge können abweichend von Abs. 1 auch postalisch oder auf elektronischem Weg bei der Behörde eingebracht werden.

Hochachtungsvoll



Mag.^a Ulrike Prommer
Präsidentin



Mag. Kurt Koleznik
Generalsekretär